

# Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe

2025

Kriterienkatalog für die Haltung von Sauen,  
Saugferkeln, Ebern und Zuchtläufern



DEUTSCHER  
TIERSCHUTZBUND E.V.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
1.1	Grundlegendes und Ziele .....	5
1.2	Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist .....	6
1.3	Geltungsbereich .....	6
1.4	Verantwortlichkeiten .....	6
<b>2</b>	<b>Anforderungen an den Betrieb</b> .....	<b>7</b>
2.1	Rahmenbedingungen .....	7
2.2	Wirtschaftsweise .....	7
2.3	Tierbewegung .....	7
2.4	Sachkunde .....	8
2.5	Fortbildung .....	8
2.6	Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung .....	9
2.7	Betriebsbeschreibungsbogen .....	9
2.8	Tierschutzlabel-Eigenkontrolle .....	9
2.9	Meldepflichten .....	9
<b>3</b>	<b>Anforderungen an die Tierhaltung</b> .....	<b>11</b>
3.1	Allgemein .....	11
3.1.1	Flächenbindung der Tierhaltung .....	11
3.1.2	Allgemeinbefinden der Tiere .....	11
3.1.3	Fütterung .....	11
3.1.4	Stallklima .....	11
3.1.5	Kontrolle der Tierhaltung .....	12
3.1.6	Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere .....	12
3.1.7	Einsatz von Hormonen .....	13
3.2	Ferkelführende Sauen und Saugferkel .....	14
3.2.1	Abferkelbereich .....	14
3.2.2	Zusätzliche Vorgaben zum Gruppensäugen .....	15
3.2.3	Zusätzliche Vorgaben zur Freilandhaltung ferkelführender Sauen .....	16
3.2.4	Saugferkelmanagement .....	17
3.2.5	Eingriffe an Saugferkeln .....	17
3.3	Sauen vom Absetzen bis zur ersten Besamung nach dem Absetzen .....	18
3.4	Tragende* Sauen .....	20
3.5	Eber .....	21

3.6	Zuchtläufer .....	22
3.6.1	Eingriffe an Tieren .....	22
3.6.2	Einteilung der Funktionsbereiche und Platzvorgaben .....	22
3.6.3	Fütterung und Tränkung .....	23
<b>4</b>	<b>Tierbezogene Kriterien .....</b>	<b>24</b>
4.1	Erfassung und Dokumentation .....	24
4.2	Tierbezogene Kriterien für Sauen .....	24
4.3	Tierbezogene Kriterien für Saugferkel .....	25
<b>5</b>	<b>Schlachtung von Schweinen .....</b>	<b>27</b>
5.1	Mindestverweildauern .....	27
5.2	Trächtigkeit .....	27
5.3	Anforderungen an den Transport von Schweinen zum TSL-Schlachtunternehmen .....	27
5.3.1	Transportdauer und Transportstrecke .....	27
5.3.2	Transportbedingungen .....	28
5.3.3	Umgang mit den Tieren .....	28
<b>6</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>29</b>
6.1	Liste „Reserveantibiotika“ .....	29
6.2	Mindestplatzbedarf nach Tiergruppe .....	31
6.3	Quellenverzeichnis .....	31
<b>7</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen .....</b>	<b>32</b>

## Abkürzungsverzeichnis

ANG	Ausnahmegenehmigung
Balis-Nummer	Landwirtschaftliche Betriebsnummer
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
DTSchB	Deutscher Tierschutzbund e.V.
eCG	Equines Chorion Gonadotropin
FerkBetSachV	Ferkelbetäubungssachkundeverordnung
GVE	Großvieheinheiten
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
K.O.	Knock-Out
IAbw	Leichte Abweichung
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
MU	Mitgeltende Unterlage
n. a.	Nicht anwendbar
PMSG	Pregnant Mare Serum Gonadotropin
QS	Qualität und Sicherheit GmbH
RL Zert	Richtlinie Zertifizierung

sAbw	Schwere Abweichung
TBK	Tierbezogene Kriterien
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchNutzV	Tierschutznutztier-Haltungsverordnung
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
VVVO	Viehverkehrsverordnung
ZID	Zentrale InVeKoS-Datenbank

## Begriffe

### Beschäftigungsplatz

Ein Beschäftigungsplatz stellt den Zugang zu den vorhandenen Beschäftigungsmaterialien je Tier dar. Dabei richtet sich der je Tier zur Verfügung zu stellende Platz nach der Schulterbreite der Tiere.

### Equines Chorion Gonadotropin (eCG) / Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG)

eCG ist ein Hormon, das aus dem Blut trächtiger Stuten gewonnen wird. Die Stuten betreffend existiert keine Möglichkeit der tierschutzkonformen Gewinnung. Deshalb ist der Einsatz von eCG in der Sauenhaltung aus Tierschutzsicht nicht vertretbar und wird vom Deutschen Tierschutzbund abgelehnt. Synthetisch hergestellte Alternativen zu dem Hormon mit vergleichbarer Wirkung sind auf dem Markt verfügbar.

### Gentechnisch verändertes Futtermittel

Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder wenn es in den Verkehr gebracht würde zu kennzeichnen wäre.

### K.O.-Anforderung **K.O.**

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das TSL-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Zertifizierung und die Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

### Parallelhaltung

Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Sauenhaltung neben einer konventionellen Sauenhaltung oder Sauenhaltung eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs.

### Sau

Weibliches Schwein nach dem ersten Belegen.

### Saugferkel

Ferkel vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Absetzen.

### Zuchtläufer

Schwein, welches etwa von der zehnten Lebenswoche bis zur ersten Belegung oder zur sonstigen Verwendung zur Zucht aufgezogen wird.

# 1 Allgemeines

## 1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und jegliche Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) oder in der Außer-Haus-Verpflegung (AHV). Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

---

Liebe Leserschaft,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in allen Unterlagen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ das generische Maskulinum zu verwenden und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) zu verzichten. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.

Die Redaktion

## 1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Nicht immer kann die Umstellung auf die neuen Anforderungen sofort erfolgen. Daher ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen. In dieser können Anpassungen erfolgen.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

## 1.3 Geltungsbereich

Die Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe regelt die Haltung von Sauen, Ebern, Zuchtläufern und Saugferkeln eines Betriebs in all seinen zugehörigen Stallgebäuden.

## 1.4 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb ist eine Ansprechperson für das Zertifizierungsverfahren, einschließlich der Audits, zu benennen, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Die Person ist namentlich im gültigen → **Betriebsbeschreibungsbogen Ferkelerzeugung** zu nennen.

## 2 Anforderungen an den Betrieb

### 2.1 Rahmenbedingungen

Alle in dieser Richtlinie erforderlichen Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt werden und auf dem Betrieb zur Einsicht bereitliegen.

### 2.2 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des TSL-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer und andere) vergeben wurde.

Ein Tierhalter, der mit seinem Betrieb in der Premiumstufe produziert, darf innerhalb seines Betriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart mit einem anderen Standard bewirtschaften. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Tierhalter im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines Ferkelerzeugerbetriebs neben Sauen und Ferkeln der Premiumstufe auch Sauen und Ferkel anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung):

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- Sauen beziehungsweise Ferkel für die Produktion im Rahmen des TSL und Sauen beziehungsweise Ferkel anderer Produktionsstandards werden durch unterscheidbare Ohrmarken gekennzeichnet.
- Es werden getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden alle Bestandsregister durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Ferkel anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-TSL-Tiere gekennzeichnet.
- Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Betrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

Ein Tierhalter der Premiumstufe darf im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen der Premiumstufe gehalten werden, nicht als Tiere aus der Premiumstufe des TSL vermarkten. **K.O.**

### 2.3 Tierbewegung

Alle für eine Berechnung der Tierbewegung notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente müssen auf dem Betrieb stets im Original zur Einsicht bereitliegen oder während des Audits zugänglich gemacht werden können. Aus diesen Aufzeichnungen und Dokumenten muss die Plausibilität der Tierbewegungen abzuleiten sein. **K.O.**

## 2.4 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, weist die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nach.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Sauen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Sauen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Sauen ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en stellt/stellen sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihren Aufgaben fachgerecht geschult beziehungsweise unterwiesen wurden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).

## 2.5 Fortbildung

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person ist verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Sauen teilzunehmen. Anerkannt werden sowohl Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden, als auch Fortbildungen von externen Veranstaltern. E-Learning-Module werden anerkannt, wenn sie mindestens zwei Stunden dauern.

Fortbildungsbestätigungen werden dokumentiert und enthalten mindestens folgende Informationen: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlicher Hintergrund der Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Die für die Bestandsbetreuung verantwortliche Person muss regelmäßig an Fortbildungen zur tiergerechten Schweinehaltung (mindestens acht Stunden jährlich) bei einer staatlich anerkannten Stelle (Landwirtschaftskammern und andere Beratungseinrichtungen) oder einer privaten Beratungsstelle teilnehmen.



## 2.6 Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Ferkelerzeugung relevanten Bereichen (zum Beispiel Stallgebäude, Ausläufe) sowie Dokumenten zu gewähren.

## 2.7 Betriebsbeschreibungsbogen

Auf dem Betrieb liegt ein vollständiger und aktueller Betriebsbeschreibungsbogen vor. Im Betriebsbeschreibungsbogen werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil des Betriebsbeschreibungsbogens ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen Ferkelerzeugung** zu nutzen. Im Erstaudit kann der Betriebsbeschreibungsbogen gemeinsam mit dem Auditor ausgefüllt werden. Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, die den Betriebsbeschreibungsbogen betreffen.

## 2.8 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle

Alle zwölf Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle umfasst alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereichs.

Die Durchführung der Eigenkontrolle ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden. Die Checkliste ist mit dem Datum der Eigenkontrolle (Monat und Jahr) zu versehen sowie zu unterschreiben.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Sofern ein umgehendes Abstellen nicht möglich ist, sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Erstaudit – eine Eigenkontrolle ist vor dem Erstaudit durchzuführen, die Festlegung von Korrekturmaßnahmen sowie geeigneter Fristen ist jedoch nur eine Empfehlung.

## 2.9 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund sowie der Zertifizierungsstelle zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QS-Zertifikat, Bio-Zertifikat) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebs und damit zusammenhängenden Anordnungen seitens der Veterinärbehörden (zum Beispiel Aufstallungspflichten) ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen, Einbrüche oder Brandvorfälle, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden.

Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und/oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden), sind ebenso unverzüglich der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund mitzuteilen.

## 3 Anforderungen an die Tierhaltung

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die gesetzlichen Anforderungen, zum Beispiel des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, der Tierschutz-Schlachtverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### 3.1 Allgemein

#### 3.1.1 Flächenbindung der Tierhaltung

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Der Viehbesatz des gesamten landwirtschaftlichen Unternehmens darf grundsätzlich 2,0 GVE je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Wird diese Viehbesatzdichte überschritten, ist im Einzelfall darzulegen, dass die im Rahmen der Stoffstrombilanzverordnung zulässigen betrieblichen Bilanzwerte im Rahmen ihrer dort definierten zulässigen Abweichungen nicht überschritten werden. Bei der Berechnung der Viehbesatzdichte können Flächen im Betriebsverbund und vertraglich vereinbarte Ausbringungsflächen angerechnet werden. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

#### 3.1.2 Allgemeinbefinden der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen, zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten.

Bei Störungen des Allgemeinbefindens sind durch den Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind zu protokollieren.

#### 3.1.3 Fütterung

Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist verboten. **K.O.**

Der Einsatz von Fischmehl, Blutprodukten und tierischen Geweben ist verboten.

#### 3.1.4 Stallklima

Das Lüftungssystem und das Management müssen sicherstellen, dass die Schadgaskonzentrationen in Bereichen gehalten werden, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt. Falls die sensorische Bewertung des Stallklimas während des Audits auffällig ist, müssen Maßnahmen ergriffen werden (zum Beispiel Überprüfung durch Stallklimaexperten).

Es müssen funktionsfähige Einrichtungen zur aktiven Luftkühlung oder andere Kühlungsmöglichkeiten (zum Beispiel Sprüheinrichtungen oder Duschen) vorhanden sein und bei Bedarf eingesetzt werden. Eine automatische Regelung muss vorhanden sein, zum Beispiel durch eine Zeitschaltuhr und einen

Temperatursensor. Durch die Schweine selbst bedienbare Kühlungseinrichtungen sind in beiden Fällen anstelle einer automatischen Regelung ebenfalls zulässig.

Die Anforderungen an die Kühlung, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, gelten für ferkelführende Sauen nicht.

### 3.1.5 Kontrolle der Tierhaltung

#### Tägliche Kontrolle der Tiere

Der Gesundheitszustand der Tiere muss zweimal täglich von einer nach Kapitel 2.4 sachkundigen Person kontrolliert werden. Die Kontrollgänge sind zu protokollieren.

Werden Tiere beobachtet, die Krankheitssymptome zeigen (zum Beispiel zittern, in der Bewegung eingeschränkt sind oder nicht selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufnehmen können), verletzt sind (zum Beispiel blutende Wunden, Lahmheiten) oder Anzeichen für eine inadäquate Umgebungstemperatur zeigen (in Haufenlage liegen, zittern, hecheln), sind unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten. Diese sind unter Angabe des Zustands der Tiere zu protokollieren.

#### Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen sein. Der Bestand muss mindestens vierteljährlich durch den betreuenden Tierarzt besucht und der Tierhalter muss in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Über die Besuche sind Protokolle anzufertigen (zum Beispiel → **Mitgeltende Unterlage (MU) 7.1**).

### 3.1.6 Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere

Schweine, die aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind abzusondern, entsprechend zu versorgen, zu behandeln und/oder tierschutzgerecht zu töten.

Für in Gruppenhaltung befindliche Tiere müssen Krankenbuchten vorgehalten werden. Diese müssen 5 % der in der Gruppe gehaltenen Sauen und Zuchtläufer fassen können. Die Krankenbuchten müssen gesondert gekennzeichnet sein.

Die Krankenbuchten müssen zusätzlich zu den Anforderungen an Tränken, Tier-Fressplatzverhältnis und Beschäftigungsmaterial die unten genannten Ausgestaltungsmerkmale erfüllen. Als Krankenbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen beziehungsweise Verletzungen ist auch eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten zulässig. Für die Krankenbuchten muss kein Auslauf vorgesehen werden.

Die Krankenbuchten müssen je Tier mindestens eine Gesamtfläche, eine Stallfläche innen und eine Liegefläche aufweisen, die sich an den Flächenanforderungen dieser Richtlinie für die jeweilige Tiergruppe orientiert. Die Platzanforderungen, die mindestens eingehalten werden müssen, sind in Tabelle 1 aufgelistet.

Tabelle 1: Platzanforderungen für Kranknbuchten nach Tiergruppe

Tiergruppe	Gesamte Fläche	Stallfläche (innen)	Liegefläche (anteilig an Stallfläche)
Zuchtläufer < 50 kg	0,8 m <sup>2</sup>	0,5 m <sup>2</sup>	0,25 m <sup>2</sup>
Zuchtläufer 50–110 kg	1,5 m <sup>2</sup>	1,0 m <sup>2</sup>	0,6 m <sup>2</sup>
Zuchtläufer > 110 kg	2,3 m <sup>2</sup>	1,5 m <sup>2</sup>	0,9 m <sup>2</sup>
Sauen	4,0 m <sup>2</sup>	2,5 m <sup>2</sup>	1,3 m <sup>2</sup>
Eber	15,0 m <sup>2</sup>	8,0 m <sup>2</sup>	4,0 m <sup>2</sup>

Der Liegebereich muss zugluftfrei und trocken sein. Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen dem Tier und dem Boden zu verhindern.

Die Tränken und das Futter müssen jederzeit für alle Tiere erreichbar sein.

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig.

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten.

Der Einsatz sogenannter „Reserveantibiotika“ (Cephalosporine der dritten und vierten Generation, Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika, siehe Anhang 6.1) ist nicht zulässig. Sie dürfen nur ausnahmsweise, im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis nach ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist.

Sollte es aus Tierschutzgründen erforderlich sein, im Sinne einer Notfalltherapie eine Behandlung einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, ist die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Handelt es sich bei einer Indikation für den Einsatz eines sogenannten Reserveantibiotikums gemäß Anhang 6.1 um eine Erkrankung, bei der am lebenden Tier keine Probe entnommen und daraufhin auch kein Resistenztest durchgeführt werden kann, oder bei der am lebenden Tier keine nach tiermedizinischem Ermessen sinnvolle Probe oder nur eine nach tiermedizinischem Ermessen nicht zu rechtfertigende stark invasive Probe entnommen werden kann, ist der Einsatz des Wirkstoffes auch ohne Resistenztest zulässig. Die Indikation und die Gründe für den Verzicht auf einen Resistenztest sind explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren. In diesen Fällen ist eine weiterführende Labordiagnostik durchzuführen und zu belegen.

### 3.1.7 Einsatz von Hormonen

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Im Betrieb werden keine Hormone zu zotechnischen Zwecken (zum Beispiel Induktion der Pubertät, Steigerung der Wurfgröße oder Brunstsynchronisation) angewendet.

## 3.2 Ferkelführende Sauen und Saugferkel

### 3.2.1 Abferkelbereich

Der Sau und ihrem Wurf müssen Buchten zur freien Abferkelung zur Verfügung stehen, das heißt: Buchten, in denen sich die Sauen jederzeit frei bewegen können.

Eine Fixierung der Sauen darf bei Behandlungen und anderen Eingriffen an Ferkeln und Sauen kurzzeitig, also maximal für die Dauer der Behandlung oder des Eingriffes, erfolgen.

Die Buchten zur freien Abferkelung müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Bruttofläche der Abferkelbucht muss mindestens 7,5 m<sup>2</sup> betragen. Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Die für die Sau zugängliche Fläche muss mindestens 7,5 m<sup>2</sup> betragen.
- Die Abferkelbuchten müssen so ausgestaltet sein, dass sie eine Trennung in Funktionsbereiche ermöglichen (Liege-/Säugebereich sowie Fress- und Kotbereich) und einen Ferkelbereich enthalten (Nest und gegebenenfalls zusätzlicher Fressbereich für Ferkel, wenn diese bis zum Absetzen in der Abferkelbucht verbleiben).
- Der überwiegende Teil der Bucht muss planbefestigt sein.
- Die Wände zu den Nachbarbuchten sind im Liegebereich geschlossen, im Kotbereich offen auszuführen.
- Der Liegebereich muss zugluftfrei, planbefestigt, mit geeignetem organischem Material der Temperatur angepasst eingestreut und trocken sein.
- Verbleiben die Ferkel bis zum Absetzen in der Abferkelbucht, muss ihnen ein Ferkelbereich angeboten werden, der vor der Sau geschützt ist (Bügel oder geschlossene Seiten). Dieser Ferkelbereich muss planbefestigt und eingestreut sein und mindestens 1,8 m<sup>2</sup> (Nettofläche) aufweisen. Innerhalb dieses Ferkelbereichs muss ein Nest angeboten werden, welches ein Mikroklima aufweist, flächendeckend eingestreut ist (zum Beispiel Gesteinsmehl oder Stroh) und mindestens 1 m<sup>2</sup> bemisst.
- Werden die Ferkel aufgrund von Gruppensäugen zwischen dem siebten und zehnten Lebenstag versetzt, muss ihnen in der Abferkelbucht als Ferkelbereich nur ein vor der Sau geschütztes Nest (geschlossene Seiten) angeboten werden, welches ein Mikroklima aufweist, flächendeckend eingestreut ist (zum Beispiel Gesteinsmehl oder Stroh) und mindestens 0,8 m<sup>2</sup> bemisst.
- Für das Mikroklima sind insbesondere eine Abdeckung, Seitenwände und/oder Vorhänge einzurichten, die effektiv vor Zugluft schützen. Außerdem muss eine Wärmequelle vorhanden sein, die eine bedarfsgerechte gleichmäßige Wärmeversorgung aller Ferkel ermöglicht.
- Die Zufütterung der Ferkel ist spätestens ab der dritten Woche außerhalb des Ferkelnests in dem vor der Sau geschützten Bereich sicherzustellen.
- Zur Beschäftigung muss den Sauen geeignetes, hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Langstroh, Heu, Silage) zur freien Verfügung angeboten werden. Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Das Beschäftigungsmaterial kann in einer Raufe, in anderen Behältnissen oder am Boden angeboten werden. Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird. Zusätzlich ist den Sauen ab Einstellung in die Abferkelbucht mindestens bis zum Ende des Geburtsvorgangs ausreichend langfaseriges organisches Material zum Nestbau zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen zum Beispiel Stroh, Riedgras oder Heu. Das Material muss von den Sauen quer ins Maul genommen und getragen werden können. Das Angebot eines Jutesacks allein ist nicht ausreichend.

- Die Wasseraufnahme muss der Sau getrennt vom Futtertrog möglich sein. Eine Tränkemöglichkeit zum Trinken aus offener Fläche muss vorhanden sein.
- Für die Saugferkel muss ab dem siebten Lebenstag eine Tränkemöglichkeit zum Trinken aus offener Fläche vorhanden sein. Der Einsatz von Mutter-Kind-Tränken ist zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass die Ferkel daraus jederzeit Wasser aufnehmen können.

### 3.2.2 Zusätzliche Vorgaben zum Gruppensäugen

Der Zeitpunkt der Zusammenstallung der Sauen und Ferkel darf nicht vor dem siebten Lebenstag liegen.

Die Buchten zum Gruppensäugen müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Jeder Sau werden insgesamt mindestens 10 m<sup>2</sup> Platz angeboten. In der Gruppenbucht im Stall muss jeder Sau eine Gesamtfläche von mindestens 7,5 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
- Außerdem muss jeder Sau ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung stehen, dessen Mindestfläche 2,5 m<sup>2</sup> pro Sau beträgt.
- Für Betriebe, die ab dem 1. Juli 2024 erstberaten wurden, gilt: Die geforderte Fläche des Auslaufs muss planbefestigt sein.
- Es müssen mindestens zwei Ein- beziehungsweise Ausgänge zu dem Auslauf eingerichtet werden.
- Die Buchten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Sauen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen und einen abgetrennten Ferkelbereich (Ferkelnest und Fressbereich für Ferkel) aufweisen.
- Jeder Sau muss eine Liegefläche in der Gruppenbucht im Stall von mindestens 4 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
- Die Bemessung des Liegebereichs erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen, das heißt, den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
- Der Liegebereich muss zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischem Material eingestreut und trocken sein.
- Das Ferkelnest muss vor den Sauen geschützt (Bügel oder geschlossene Seiten) und flächendeckend eingestreut sein.
- Das Ferkelnest muss mindestens 0,13 m<sup>2</sup> je Ferkel zur Verfügung stellen.
- Im Ferkelnest muss ein Mikroklima geschaffen werden, in dem eine bedarfsgerechte gleichmäßige Wärmeversorgung aller Ferkel ermöglicht wird und in dem sie vor Zugluft geschützt sind. Dazu muss das Ferkelnest über eine Abdeckung, über Seitenwände und/oder Vorhänge sowie über eine Wärmequelle verfügen.
- Zusätzlich ist ein weiterer vor den Sauen geschützter Bereich (Bügel oder geschlossene Seiten) für die Zufütterung der Ferkel einzurichten. Hierfür sind je Ferkel mindestens 0,1 m<sup>2</sup> vorzusehen.
- Zur Beschäftigung muss geeignetes, hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Langstroh, Heu, Silage) zur freien Verfügung angeboten werden. Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird. Das Beschäftigungsmaterial kann in einer Raufe, in anderen Behältnissen oder am Boden angeboten werden. Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder Ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Beschäftigungsmaterials sicherstellen und den Tieren so das Wühlen ermöglichen. Wird das Beschäftigungsmaterial in Raufen oder anderen Behältnissen angeboten, muss das Verhältnis von maximal sechs Tieren

pro Beschäftigungsplatz eingehalten werden. Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann (zum Beispiel durch eine besondere Fütterungstechnik).

- Es muss ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 eingehalten werden. Die Sauen müssen mittels Fressplatzteiler oder durch Einzelfressstände vor gegenseitigem Verdrängen geschützt werden.
- Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mindestens 1 m platziert werden muss. Mindestens die Hälfte der Tränken muss offen sein (zum Beispiel Schalentränke) und diese müssen vom Trog getrennt angebracht sein. Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere. In allen Buchten steht überdies mindestens eine Zapfetränke für jeweils maximal zwölf Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.
- Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige, separate offene Ferkeltränken vorzuhalten (Mutter-Kind-Tränken zählen nicht). Das Verhältnis der Anzahl der Würfe zur Anzahl der offenen Ferkeltränken darf maximal zwei zu eins betragen.

### 3.2.3 Zusätzliche Vorgaben zur Freilandhaltung ferkelführender Sauen

Alle Freilandbetriebe müssen über einen mit der zuständigen Behörde entwickelten Havarieplan verfügen, aus dem hervorgeht, wie im Falle eines Seuchenfalls (zum Beispiel Afrikanische Schweinepest) vorzugehen ist.

Die Freilandhaltungen von ferkelführenden Sauen müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Eine mindestens jährlich wechselnde und ausreichend große Fläche von mindestens 200 m<sup>2</sup> je Sau ist vorzuhalten.
- Die Parzelle muss so ausgestaltet sein, dass sie den Sauen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglicht. Ein Wühlbereich und eine Möglichkeit zu suhlen müssen vorgehalten werden.
- Schutz vor extremer Witterung und extremen Temperaturen durch isolierte, im Winter zugluftfreie, im Sommer gut belüftete Hütten sowie durch Abkühlmöglichkeiten im Sommer (zum Beispiel Suhlen) muss gewährleistet sein.
- In der Hütte muss jeder Sau mit ihrem Wurf eine Gesamtinnenfläche von mindestens 3,5 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
- Der Hütteninnenbereich repräsentiert dabei die Liegefläche je Sau und das Ferkelnest. Daher erfolgt die Bemessung der Hütteninnenfläche grundsätzlich exklusive Einrichtungen, das heißt, den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
- Der Hütteninnenbereich muss flächendeckend mit geeignetem organischem Material und den Temperaturen angepasst eingestreut und trocken sein.
- In den Abferkelparzellen ist den Sauen ab Einstellung mindestens bis zum Ende des Geburtsvorgangs ausreichend langfaseriges organisches Material zum Nestbau zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen zum Beispiel Stroh, Riedgras oder Heu. Das Material muss von den Sauen quer ins Maul genommen und getragen werden können. Das Angebot eines Jutesacks allein ist nicht ausreichend.



- Die Infrastruktur für Fütterung und Wasserversorgung muss witterungsfest sein.
- Die Zufütterung der Ferkel ist spätestens ab der dritten Woche sicherzustellen.
- Die Wasseraufnahme muss der Sau getrennt vom Futtertrog möglich sein. Eine Tränkemöglichkeit zum Trinken aus offener Fläche muss vorhanden sein.
- Für die Saugferkel muss ab dem siebten Lebenstag eine Tränkemöglichkeit zum Trinken aus offener Fläche vorhanden sein.

### 3.2.4 Saugferkelmanagement

Ferkel dürfen erst nach einer Säugezeit von mindestens 28 Tagen abgesetzt werden.

Eine rein künstliche Fütterung als Ersatz für Muttermilch ist nicht akzeptabel. Wenn aus gesundheitlichen oder anderen tierschutzrelevanten Gründen ein Wurfausgleich oder der Einsatz einer natürlichen Amme nicht möglich sein sollte, kann im Einzelfall eine künstliche Amme zur mutterlosen Ferkelaufzucht eingesetzt werden. Es dürfen für solche Ausnahmefälle je Betrieb maximal zwei entsprechende künstliche Ammensysteme vorgehalten werden. Deren Nutzung ist mit Begründung und der Beschreibung vorangegangener Maßnahmen zu dokumentieren.

Den Ferkeln muss bodennah jederzeit zugänglich fressbares, organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Dies ist beispielsweise auch erfüllt, wenn im Liegebereich mit Langstroh eingestreut wird.

Werden Beifuttermischungen angeboten, die auch als Beschäftigungsmaterial dienen können (zum Beispiel Ferkelmüsli mit Wühlerde), muss in diesem Zeitraum kein zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden.

### 3.2.5 Eingriffe an Saugferkeln

Die chirurgische Kastration von männlichen Ferkeln ohne Schmerzausschaltung und Betäubung ist verboten. **K.O.**

Erlaubte Methoden sind die Jungebermast, die Impfung gegen Ebergeruch („Immunokastration“) sowie die chirurgische Kastration unter Allgemeinanästhesie kombiniert mit zusätzlicher Schmerzmittelgabe.

Die Allgemeinanästhesie im Erzeugerbetrieb darf entweder mittels Isofluran-Inhalationsnarkose oder mittels Injektionsnarkose (Ketamin/Azaperon) durchgeführt werden, wobei die Inhalationsnarkose mit Isofluran vorzuziehen ist. Nach Anästhesie bis zur Wiedererlangung der vollständigen motorischen Fähigkeiten der Ferkel sind Schutzmaßnahmen vorzusehen (Wärme, Separation von der Muttersau). Treten im direkten oder vermuteten Zusammenhang mit der Narkose Tierverluste auf, sind diese zu dokumentieren – mit einem Hinweis, welche Methode angewandt wurde.

Für die Anwendung der Isofluran-Inhalationsnarkose durch den Tierhalter gelten ergänzend zu den gesetzlich bindenden Vorgaben der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung (FerkBetSachV) die folgenden Anforderungen:

- Tierarzt und Tierhalter müssen eine Standardverfahrensbeschreibung anfertigen, welche die einzelnen Arbeitsschritte darstellt. Dieses Dokument ist dem Deutschen Tierschutzbund zu

übermitteln. Der Deutsche Tierschutzbund stellt für die Beschreibung der Arbeitsschritte eine Vorlage zur Verfügung (→ **MU 7.2**).

- Eigenständig mittels Isofluran-Inhalationsnarkose darf erst kastrieren, wer nachweislich unter Aufsicht eines Tierarztes mindestens 100 Ferkel oder mindestens drei Durchgänge mit Isofluran narkotisiert hat. Über die Begleitung des Tierarztes sind Protokolle anzufertigen. Der Deutsche Tierschutzbund stellt Vorlagen für die Protokollierung der Besuche zur Verfügung (→ **MU 7.3**). Für Neubetriebe mit Erfahrung in der Anwendung der Inhalationsnarkose reicht eine Bescheinigung vom Tierarzt, dass der Tierhalter beziehungsweise die für die Narkose zuständige Person bereits vor der Erstzertifizierung nachweislich unter Aufsicht eines Tierarztes mindestens 100 Ferkel oder mindestens drei Durchgänge mit Isofluran narkotisiert hat.
- Mindestens einmal jährlich ist der Bestandsbesuch des Tierarztes mit der Durchführung der Kastration zu verbinden. Der Tierarzt muss die Inhalationsnarkose für einen gesamten Durchgang und/oder mindestens eine Stunde lang begleiten. Dies ist zu dokumentieren. Der Deutsche Tierschutzbund stellt Vorlagen für die Dokumentation des Besuchs zur Verfügung (→ **MU 7.1**). Alternativ kann eine eigene Vorlage des Tierarztes verwendet werden.
- Im Audit müssen sämtliche Unterlagen und Dokumentationen vorgehalten werden, welche laut FerkBetSachV erforderlich sind. Auch die vom Tierarzt bei der Abgabe des Isoflurans erstellten Anwendungs- und Abgabebelege sind vorzuhalten.
- Es sind Geräte zu verwenden, die Filtersysteme und manipulationssichere Zählereinheiten beinhalten. Alte Geräte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, müssen entsprechend nachgerüstet werden und die erfolgreiche Durchführung der Nachrüstung ist in der Standardverfahrensbeschreibung zu dokumentieren.
- Es müssen heilungsfördernde und desinfizierende Wundsprays mit einer bestehenden Zulassung für Haut(-wunden) vorhanden sein und direkt nach der Kastration angewendet werden. Weiterhin müssen warme Bereiche für die Ferkel vorhanden sein, in welchen die Tiere in der Aufwachphase vor der Sau weitgehend geschützt sind (zum Beispiel Ferkelnest mit Wärmelampe).

Das Kupieren der Schwänze ist verboten. **K.O.**

Das Kürzen der Zähne ist verboten.

### 3.3 Sauen vom Absetzen bis zur ersten Besamung nach dem Absetzen

Die Sauen müssen in Gruppen gehalten werden. Eine Fixierung ist nur kurzzeitig zum Besamen der Sauen zulässig.

Der Einsatz von eCG ist verboten. **K.O.**

Für das Gruppieren von Sauen nach dem Absetzen der Ferkel bis zur Besamung müssen Buchten entsprechend der folgenden Kriterien zur Verfügung stehen:

- Jeder Sau muss eine Gesamtfläche von mindestens 5 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
- Die Buchten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Sauen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen.
- Jeder Sau muss eine Liegefläche von mindestens 1,3 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
- Die Bemessung des Liegebereichs erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen, das heißt, den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

- Der Liegebereich muss zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischem Material eingestreut und trocken sein.
- Der Boden ist trittsicher zu gestalten und muss außer im Kotbereich und unter Trögen sowie Tränken planbefestigt und flächendeckend mit geeignetem organischem Material eingestreut sein, sofern es sich nicht um Naturboden handelt.
- Zur Beschäftigung muss geeignetes, hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Langstroh, Heu, Silage) zur freien Verfügung angeboten werden. Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird. Das Beschäftigungsmaterial kann in einer Raufe oder in anderen Behältnissen angeboten werden. Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder Ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Beschäftigungsmaterials sicherstellen und den Tieren so das Wühlen ermöglichen. Wird das Beschäftigungsmaterial in Raufen oder anderen Behältnissen angeboten, muss das Verhältnis von maximal sechs Tieren pro Beschäftigungsplatz eingehalten werden. Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futterraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann (zum Beispiel durch eine besondere Fütterungstechnik).
- Es muss ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 eingehalten werden. Die Sauen müssen mittels Fressplatzteilern oder durch Einzelfressstände vor gegenseitigem Verdrängen geschützt werden.
- Die Fütterung mit bestehenden Abrufstationen wird bei Betrieben, die bereits vor dem 1. Januar 2023 als TSL-Zukaufbetrieb erstzertifiziert wurden, geduldet. Hierbei muss zusätzliches langfaseriges organisches Material in Raufen oder vergleichbaren Behältnissen, die den Tieren eine ungehinderte, bodennahe Aufnahme des Futters ermöglichen, zur ad libitum-Aufnahme angeboten werden. Mindestens eine der Stationen für langfaseriges organisches Material muss einen Mindestabstand von 5 m zu den Ein- und Ausgängen der Abrufstation(en) aufweisen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass alle Sauen täglich ihre Ration abrufen. Dies muss dokumentiert werden.
- Pro Bucht sind mindestens zwei jederzeit funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mindestens 1 m platziert sein muss. Mindestens die Hälfte der Tränken muss offen sein (zum Beispiel Schalentränke). Sollten die offenen Tränken mit einem Aqua Level ausgestattet sein, muss jederzeit ein Wasserspiegel von mindestens 3 cm vorgehalten werden, der den Sauen das zügige Trinken ermöglicht. Eine zusätzliche Tränke muss außerdem im Auslauf angebracht sein. Diese zusätzliche Tränke ist bei frostfreien Temperaturen funktionsfähig zu halten.
- Sollte der Futtertrog mit einem Aqua Level ausgestattet sein, muss außerhalb der Fütterungszeiten jederzeit ein Wasserspiegel von mindestens 3 cm vorgehalten werden, der den Sauen das zügige Trinken aus offener Fläche ermöglicht.
- Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere. In allen Buchten steht überdies mindestens eine Zapfetränke für jeweils maximal zwölf Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.
- Den Sauen muss ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung stehen. Die Mindestfläche des Auslaufs beträgt 1,5 m<sup>2</sup> pro Sau.
- Für Betriebe, die ab dem 1. Juli 2024 erstberaten wurden, gilt: Die geforderte Fläche des Auslaufs muss planbefestigt sein.

### 3.4 Tragende\* Sauen

\*inklusive möglicher Umrauscher

Die Sauen müssen in Gruppen gehalten werden.

Die Gruppenhaltungsbuchten müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Jeder Sau muss eine Gesamtfläche von mindestens 4 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
- Die Buchten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Sauen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen.
- Jeder Sau muss eine Liegefläche von mindestens 1,3 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
- Die Bemessung des Liegebereichs erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen, das heißt, den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
- Der Liegebereich muss zuglufffrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischem Material eingestreut, sauber und trocken sein.
- Zur Beschäftigung muss geeignetes, hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Langstroh, Heu, Silage zur freien Verfügung angeboten werden. Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird. Das Beschäftigungsmaterial kann in einer Raufe oder anderen Behältnissen angeboten werden. Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder Ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Materials sicherstellen und den Tieren so das Wühlen ermöglichen. Wird das Beschäftigungsmaterial in Raufen oder anderen Behältnissen angeboten, muss das Verhältnis von maximal sechs Tieren pro Beschäftigungsplatz eingehalten werden. Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann (zum Beispiel durch eine besondere Fütterungstechnik).
- Es muss ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 eingehalten werden. Die Sauen müssen mittels Fressplatzteiler oder durch Einzelfressstände vor gegenseitigem Verdrängen geschützt werden.
- Die Fütterung mit bestehenden Abrufstationen wird bei Betrieben, die bereits vor dem 1. Januar 2023 als TSL-Zukaufbetrieb erstzertifiziert waren, geduldet. Hierbei muss zusätzliches langfaseriges organisches Material in Raufen oder vergleichbaren Behältnissen, die den Tieren eine ungehinderte, bodennahe Aufnahme des Futters ermöglichen, zur ad libitum Aufnahme angeboten werden. Mindestens eine Station für langfaseriges, organisches Material muss einen Mindestabstand von 5 m von den Ein- und Ausgängen der Abrufstation(en) aufweisen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass alle Sauen täglich ihre Ration abrufen. Dies muss dokumentiert werden.
- Pro Bucht sind mindestens zwei jederzeit funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mindestens 1 m platziert sein muss. Mindestens die Hälfte der Tränken muss offen sein (zum Beispiel Schalentränke). Sollten die offenen Tränken mit einem Aqua Level ausgestattet sein, muss jederzeit ein Wasserspiegel von mindestens 3 cm vorgehalten werden, der den Sauen das zügige Trinken ermöglicht. Eine zusätzliche Tränke muss außerdem im Auslauf angebracht sein. Diese zusätzliche Tränke ist bei frostfreien Temperaturen funktionsfähig zu halten.

- Sollte der Futtertrog mit einem Aqua Level ausgestattet sein, muss außerhalb der Fütterungszeiten jederzeit ein Wasserspiegel von mindestens 3 cm vorgehalten werden, der den Sauen das zügige Trinken aus offener Fläche ermöglicht. Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere. In allen Buchten steht überdies mindestens eine Zapfentränke für jeweils maximal zwölf Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.
- Den Sauen muss ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung stehen. Die Mindestfläche des Auslaufs muss 1,5 m<sup>2</sup> pro Sau betragen.
- Für Betriebe, die ab dem 1. Juli 2024 erstberaten wurden, gilt: Die geforderte Fläche des Auslaufs muss planbefestigt.

### 3.5 Eber

Läuft der Eber in der Sauengruppe mit, gelten alle Anforderungen an die Haltung von tragenden Sauen. Abweichend von diesen Vorgaben gilt bezüglich der Platzanforderungen für Eber, die in der Sauengruppe mitlaufen, Folgendes:

- Dem Eber muss eine Gesamtfläche von mindestens 8 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen, davon 5 m<sup>2</sup> im Stall.

Die Liegefläche für den Eber muss mindestens 4 m<sup>2</sup> aufweisen.

Wird der Eber getrennt von der Sauengruppe in einer Einzelbucht gehalten, muss sichergestellt sein, dass der Eber die anderen Tiere sehen, hören und riechen kann.

Für die Haltung von Ebern in Einzelhaltung gelten außerdem die folgenden Vorschriften:

- Dem Eber in Einzelhaltung muss eine Gesamtfläche von mindestens 15 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
- Wird die Eberbucht gleichzeitig als Deckplatz verwendet, muss das Gesamtplatzangebot mindestens 19 m<sup>2</sup> betragen.
- Der Deckplatz muss trocken und rutschfest sein.
- Die Buchten müssen so ausgestaltet sein, dass sie dem Eber eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen.
- Dem Eber muss eine Liegefläche von mindestens 4 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
- Die Bemessung des Liegebereichs erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen, das heißt, dem Eber muss das vorgegebene Flächenmaß als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
- Die Liegefläche muss eine geschlossene Seite aufweisen, zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischem Material eingestreut und trocken sein.
- Dem Eber muss ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung stehen. Die Mindestfläche des Auslaufs beträgt 5 m<sup>2</sup> pro Eber.
- Für Betriebe, die ab dem 1. Juli 2024 erstberaten wurden gilt: Die geforderte Fläche des Auslaufs muss planbefestigt sein.
- Zur Beschäftigung muss geeignetes, hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Langstroh, Heu, Silage) zur freien Verfügung angeboten werden. Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird. Das Beschäftigungsmaterial kann in einer Raufe oder anderen Behältnissen

angeboten werden. Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder Ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Beschäftigungsmaterials sicherstellen, sodass dem Eber so das Wühlen ermöglicht wird.

- Die Wasseraufnahme muss dem Eber getrennt vom Trog möglich sein. Eine Tränkemöglichkeit zum Trinken aus offener Fläche muss vorhanden sein. Sollten die offenen Tränken mit einem Aqua Level ausgestattet sein, muss jederzeit ein Wasserspiegel von mindestens 3 cm vorgehalten werden, der dem Eber das zügige Trinken ermöglicht.

## 3.6 Zuchtläufer

Der Einsatz von eCG ist verboten. **K.O.**

### 3.6.1 Eingriffe an Tieren

Das Einziehen von Nasenringen oder Rüsselklemmen ist verboten. **K.O.**

### 3.6.2 Einteilung der Funktionsbereiche und Platzvorgaben

Die Zuchtläufer müssen in Gruppen gehalten werden.

Die Gruppenhaltungsbuchten müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Je Zuchtläufer muss eine Gesamtfläche von 0,8 m<sup>2</sup> (< 50 kg), 1,5 m<sup>2</sup> (50–110 kg) beziehungsweise 2,3 m<sup>2</sup> (> 110 kg) zur Verfügung stehen.
- Die Buchten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Zuchtläufern eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen.
- Jedem Zuchtläufer muss anteilig an der Stallfläche eine Liegefläche von mindestens 0,25 m<sup>2</sup> (< 50 kg), 0,6 m<sup>2</sup> (50–110 kg) beziehungsweise 0,9 m<sup>2</sup> (> 110 kg) zur Verfügung stehen.
- Die Bemessung des Liegebereichs erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen, das heißt, den Zuchtläufern müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
- Der Liegebereich muss zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischem Material eingestreut und trocken sein.
- Zur Beschäftigung muss geeignetes, hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Langstroh, Heu, Silage) zur freien Verfügung angeboten werden. Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird. Das Beschäftigungsmaterial kann in einer Raufe oder anderen Behältnissen angeboten werden. Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder Ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Beschäftigungsmaterials sicherstellen und den Zuchtläufern so das Wühlen ermöglichen. Wird das Beschäftigungsmaterial in Raufen oder anderen Behältnissen angeboten, muss das Verhältnis von maximal sechs Tieren pro Beschäftigungsplatz eingehalten werden. Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann (zum Beispiel durch eine besondere Fütterungstechnik).

- Den Zuchtläufere muss ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung stehen.
- Die Mindestfläche des Auslaufs beträgt 0,3 m<sup>2</sup> (< 50 kg), 0,5 m<sup>2</sup> (50–110 kg) beziehungsweise 0,8 m<sup>2</sup> (> 110 kg) pro Zuchtläufer.
- Für Betriebe, die ab dem 1. Juli 2024 erstberaten wurden, gilt: Die geforderte Fläche des Auslaufs muss planbefestigt sein.

### 3.6.3 Fütterung und Tränkung

Das Tier-Fressplatzverhältnis muss folgendermaßen sein:

Tabelle 2: Tier-Fressplatzverhältnis nach Art der Fütterung

Art der Fütterung	Tier-Fressplatzverhältnis
rationierte Fütterung	maximal 1:1 Tier pro Fressplatz
ad libitum Fütterung trocken	maximal 3:1 Tier pro Fressplatz maximal 4:1 Tier pro Fressplatz in Gruppen ab 30 Tieren
ad libitum Fütterung Brei	maximal 8:1 Tier pro Fressplatz

Jeder Fressplatz muss so beschaffen sein, dass er frei zugänglich und breit genug ist. Dem Tier muss es möglich sein, eine physiologische Körperhaltung einzunehmen.

Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten, in einem Abstand von mindestens 1 m, platziert sein muss.

Die Zuchtläufer müssen aus einer offenen Wasserfläche trinken können (zum Beispiel Schalen- oder Beckenrönten). Für je 36 Tiere muss mindestens ein offener Tränkeplatz zur Verfügung stehen und je Bucht muss mindestens eine offene Tränke vorhanden sein.

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere. In allen Buchten steht überdies mindestens eine Zapfentranke für jeweils maximal zwölf Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.

## 4 Tierbezogene Kriterien

### 4.1 Erfassung und Dokumentation

Die nachfolgend aufgeführten tierbezogenen Kriterien (TBK) sind ausschließlich Monitoringkriterien und sind vom Tierhalter und vom Auditor zu erfassen und zu dokumentieren (zum Beispiel mit der TBK-Ergebnisübersicht (→ **MU 7.4**)). Der TBK-Erfassungsbogen (→ **MU 7.4**) kann für die Erfassung der TBK im Stall genutzt werden.

Der Tierhalter erfasst die TBK zweimal jährlich im Abstand von etwa sechs Monaten.

Der Auditor erfasst die TBK in jedem Audit.

Die TBK sind entweder im Gesamtbestand oder bei einer Stichprobe von 20 Sauen vom Absetzen bis zur ersten Besamung nach dem Absetzen sowie 20 Sauen und den zugehörigen Würfen im Abferkelbereich zu erfassen.

### 4.2 Tierbezogene Kriterien für Sauen

#### Tierverluste

Zu erheben ist der Anteil aller verendeter, notgetöteter und euthanasierter Sauen im Gesamtbestand.

Die Tierverluste bei den Sauen sind anhand der Sauenplanerdaten fortlaufend zu erfassen und halbjährlich auszuwerten.

#### Überlange Klauen und Klauenverletzungen oder -veränderungen

Dieses tierbezogene Kriterium muss im Abferkelstall erhoben werden.

Zu erheben ist der Anteil der Sauen mit überlangen Klauen und Klauenverletzungen oder Klauenveränderungen an der Gesamtzahl der Sauen der Stichprobe.

Merkmale für dieses tierbezogene Kriterium sind:

- Klaue zu lang, inklusive Afterklauen
- Klauenverletzungen oder -veränderungen (zum Beispiel blutige Abschürfungen des Wandhorns, Risse oder Furchen im Ballen- oder Klauenhorn).

#### Verletzungen an Zitzen und Gesäuge

Dieses tierbezogene Kriterium muss im Abferkelstall erhoben werden.

Zu erheben ist der Anteil der Sauen mit Verletzungen an Zitzen und Gesäuge an der Gesamtzahl der Sauen der Stichprobe.

Hierzu zählen Sauen mit mindestens fünf frischen und blutigen oder verkrusteten Verletzungen jeder Größe am Gesäuge oder mindestens einer verletzten oder abgerissenen Zitze.



## **Anzeichen für Stereotypen**

Dieses tierbezogene Kriterium muss bei Sauen vom Absetzen bis zur ersten Besamung nach dem Absetzen erhoben werden.

Zu erheben ist der Anteil der Sauen mit Anzeichen für Stereotypen an der Gesamtzahl der Sauen der Stichprobe.

Das Auftreten von Stereotypen (Leerkauen, Zungenrollen, Stangenbeißen) wird durch das Kriterium der Schaumbildung am Maul abgeprüft. Das Kriterium darf dabei nicht während oder direkt nach der Fütterungszeit abgeprüft werden.

## **Schwellungen an den Hinterbeinen**

Dieses tierbezogene Kriterium muss bei Sauen vom Absetzen bis zur ersten Besamung nach dem Absetzen erhoben werden.

Zu erheben ist der Anteil der Sauen mit Schwellungen an den Hinterbeinen an der Gesamtzahl der Sauen der Stichprobe.

Hierzu werden sämtliche Umfangsvermehrungen von mehr als 5 cm an den Hinterbeinen der Sauen erfasst.

## **Unterkonditionierung**

Dieses tierbezogene Kriterium muss bei Sauen vom Absetzen bis zur ersten Besamung nach dem Absetzen erhoben werden.

Zu erheben ist der Anteil der unterkonditionierten Sauen an der Gesamtzahl der Sauen der Stichprobe.

Merkmale für Unterkonditionierung sind:

- Sitzbein und Hüfthöcker sind deutlich hervorstehend oder leicht zu fühlen.
- Schwanzansatz und Flanken sind leicht bis deutlich eingefallen.
- Einzelne Rippen sind zu erkennen.
- Dornfortsätze der Wirbel über dem Rücken stehen in Teilen hervor.

## **4.3 Tierbezogene Kriterien für Saugferkel**

### **Tierverluste**

Zu erheben ist der Anteil aller innerhalb der Säugephase verendeten und euthanasierten Ferkel an der Gesamtzahl der lebendgeborenen Ferkel aus allen Würfen des betrachteten Zeitraumes.

### **Kümmerer**

Zu erheben ist der Anteil der Ferkel mit unten genannten Anzeichen für Kümmerer in den beurteilten Würfen an der Gesamtzahl aller Ferkel in den beurteilten Würfen. Es werden die Tiere gezählt, die mindestens zwei der unten genannten Merkmale zeigen.

Unter dieses tierbezogene Kriterium fallen Saugferkel in schlechter körperlicher Verfassung. Kümmerer bei Saugferkeln sind meist deutlich kleiner als die übrigen Tiere des Wurfes. Sie können außerdem zum Beispiel hervorstehende Wirbelsäulen und andere Knochenpunkte sowie eingesunkene Flanken zeigen. Gegebenenfalls haben Kümmerer auch lange Borsten.

### **Hautverletzungen am Kopf**

Zu erheben ist der Anteil der Würfe mit Hautverletzungen am Kopf an der Gesamtzahl der beurteilten Würfe. Es werden die Tiere gezählt, die mindestens drei strichförmige und blutige oder verkrustete Verletzungen oder mindestens eine flächige frische und blutige oder verkrustete Verletzung im Gesicht aufweisen.

Die Erhebung erfolgt wurfweise. Ein Wurf gilt als betroffen, wenn mindestens drei Ferkel in dem Wurf Verletzungen am Kopf aufweisen.

### **Hautverletzungen an den Karpalgelenken**

Zu erheben ist der Anteil der Würfe mit Hautverletzungen an den Karpalgelenken an der Gesamtzahl der beurteilten Würfe. Es werden die Tiere gezählt, die mindestens eine frische und blutige oder verkrustete Verletzung an mindestens einem der beiden Karpalgelenke aufweisen.

Die Erhebung erfolgt wurfweise. Ein Wurf gilt als betroffen, wenn mindestens drei Ferkel in dem Wurf Verletzungen an mindestens einem Karpalgelenk aufweisen.

### **Schwanz- oder Ohrnekrosen**

Zu erheben ist der Anteil der Würfe mit Schwanz- oder Ohrnekrosen an der Gesamtzahl der beurteilten Würfe.

Es werden die Tiere gezählt, die Folgendes zeigen:

- Schwanzspitzennekrosen
- Ringabschnürungen an den Schwänzen
- Ohrnekrosen

Die Erhebung erfolgt wurfweise. Ein Wurf gilt als betroffen, wenn mindestens zwei Ferkel in dem Wurf Schwanz- oder Ohrnekrosen aufweisen.

## 5 Schlachtung von Schweinen

Schweine von Betrieben, die nach dieser Richtlinie zertifiziert sind, dürfen unter Einhaltung der Vorgaben der → **Richtlinie Transport und Schlachtung** als TSL-zertifizierte Tiere geschlachtet werden.

### 5.1 Mindestverweildauern

Sauen dürfen frühestens 28 Tage nach der letzten Geburt zur Schlachtung abgegeben werden.

Schweine, die nach dieser Richtlinie gehalten wurden und deren Fleisch unter dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden soll, müssen mindestens 120 Tage lang nach den Kriterien dieser Richtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung gehalten worden sein. Eine entsprechende Erklärung ist vom Tierhalter im Audit vorzulegen (→ **MU 7.6**).

### 5.2 Trächtigkeit

Die Schlachtung von trächtigen Tieren ist verboten. **K.O.**

Eine entsprechende Erklärung ist vom Tierhalter im Audit vorzulegen (→ **MU 7.7**).

Bei Vorliegen einer tierärztlichen Indikation ist die Schlachtung einer tragenden Sau im ersten Drittel der Trächtigkeit zulässig, wenn zu erwarten ist, dass das Muttertier bis zur Geburt leiden würde, es aber noch transportfähig ist. Die tierärztliche Indikation und das Trächtigkeitsstadium sind im Audit nachzuweisen (→ **MU 7.7**).

Eine Hormonbehandlung zur Abortauslösung ist verboten. **K.O.**

Eine entsprechende Erklärung ist vom Tierhalter im Audit vorzulegen (→ **MU 7.7**).

### 5.3 Anforderungen an den Transport von Schweinen zum TSL-Schlachtunternehmen

Die folgenden Anforderungen gelten für Schweine, die als TSL-zertifizierte Tiere geschlachtet werden sollen.

Im Folgenden werden ausschließlich Vorgaben aufgeführt, die in den Verantwortungsbereich aller Tierhalter fallen, die Schweine an ein Schlachtunternehmen im TSL-System abgeben. Für Tierhalter, die den Transport der Schweine zum TSL-zertifizierten Schlachtunternehmen unmittelbar bei einem Transportunternehmen in Auftrag geben, oder die selbst Tiere zum TSL-zertifizierten Schlachtunternehmen transportieren, gelten darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der → **Richtlinie Transport und Schlachtung**.

#### 5.3.1 Transportdauer und Transportstrecke

Der Transport von TSL-Tieren vom Haltungsbetrieb bis zum Schlachtunternehmen muss so geplant sein, dass eine Transportzeit von vier Stunden nicht überschritten wird.

Der Transport muss so geplant sein, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt.

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Tieres und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen.

### 5.3.2 Transportbedingungen

Die Böden der Transportfahrzeuge müssen flächendeckend eingestreut sein. Am Haltungsbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden.

Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport mehr zulässig. Ausgenommen sind Transporte, die mit Transportfahrzeugen durchgeführt werden, die mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind. Am Haltungsbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden.

### 5.3.3 Umgang mit den Tieren

Das Treiben beim Beladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schläge) ist verboten. Am Haltungsbetrieb muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden.

## 6 Anhang

### 6.1 Liste „Reserveantibiotika“

Gemäß Kapitel 3.1.6 ist die Verwendung bestimmter Wirkstoffgruppen beim Schwein im TSL-System nur unter Auflagen zulässig (im Falle eines Therapienotstandes bei eindeutigem Nachweis mittels Resistenztest, demzufolge nur ein Wirkstoff dieser Gruppen eindeutig wirksam ist).

Diese als „Reserveantibiotika“ bezeichneten Wirkstoffgruppen sind in der folgenden Liste aufgeführt. Die Liste umfasst weiterhin die zum Zeitpunkt der Richtlinienerstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität.

Tabelle 3: Liste „Reserveantibiotika“

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung bei Schweinen zugelassene Präparate
Cephalosporine der 3. Generation	Ceftiofur	Actionis® Cefokel® Ceftiocyl® Cemay® Cevaxel RTU® Eficur® Excenel Flow® Excenel® Naxcel®
Cephalosporine der 4. Generation	Cefquinom	Ceffect® Cobactan® Qivitan® Selecef®
Fluorchinolone	Danofloxacin	Advocid®
	Enrofloxacin	Baytril® Doraflox® Enro-K® Enro-Sleecol® Enrofloxacin® Enrostar® Enrotron® Enroxal® Powerflox® Roxacin® Ursofloxacin®

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung bei Schweinen zugelassene Präparate
	Marbofloxacin	Boflox® Forcyl Swine® Kelacyl® Marbiflox® Marbocyl® Marbosol® Marbox® Odimar® Quiflor®
Polypeptid-Antibiotika (= Polymyxine)	Colistin (= Polymyxin E)	Animedistin® Belacol® Carbophen® Coldostin® Colfive® Colipur® Colistin C12 GS® Colistino C12 KRS® Colistin Injektionslösung® Colistinsulfat® Colivet®
Quelle: <a href="http://www.vetidata.de">www.vetidata.de</a> , Stand: Januar 2024		

## 6.2 Mindestplatzbedarf nach Tiergruppe

Tabelle 4: Mindestplatzbedarf nach Tiergruppe

Tiergruppe	Gesamte Fläche	Auslauffläche (anteilig an Gesamtfläche)	Liegefläche (anteilig an Stallfläche)
<b>Zuchtläufer &lt; 50 kg</b>	0,8 m <sup>2</sup>	0,3 m <sup>2</sup>	0,25 m <sup>2</sup>
<b>Zuchtläufer 50–110 kg</b>	1,5 m <sup>2</sup>	0,5 m <sup>2</sup>	0,6 m <sup>2</sup>
<b>Zuchtläufer &gt; 110 kg</b>	2,3 m <sup>2</sup>	0,8 m <sup>2</sup>	0,9 m <sup>2</sup>
<b>Sauen im Abferkelbereich</b>	7,5 m <sup>2</sup>	-	-
<b>Gruppensäugen</b>	10,0 m <sup>2</sup>	2,5 m <sup>2</sup>	4,0 m <sup>2</sup>
<b>Freilandhaltung</b>	Parzelle je Sau 200 m <sup>2</sup>		Hütteninnenfläche 3,5 m <sup>2</sup>
<b>Tragende Sauen</b>	4,0 m <sup>2</sup>	1,5 m <sup>2</sup>	1,3 m <sup>2</sup>
<b>Sauen vom Absetzen bis zur ersten Besamung nach dem Absetzen</b>	5,0 m <sup>2</sup>	1,5 m <sup>2</sup>	1,3 m <sup>2</sup>
<b>Eber in der Sauengruppe</b>	8,0 m <sup>2</sup>	3,0 m <sup>2</sup>	4,0 m <sup>2</sup>
<b>Eber in Einzelhaltung</b>	15,0 m <sup>2</sup>	5,0 m <sup>2</sup>	4,0 m <sup>2</sup>
<b>Eber in Einzelhaltung (wenn Bucht gleichzeitig Deckplatz)</b>	19,0 m <sup>2</sup>	5,0 m <sup>2</sup>	4,0 m <sup>2</sup>

## 6.3 Quellenverzeichnis

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Richtlinie „Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024 bis 2030 – Laufende Mehrkosten“ im Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung- Vom 5. Februar 2024.

## 7 Mitgeltende Unterlagen

Die Mitgeltenden Unterlagen (MU) 7.1 bis 7.7 sind veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

- MU 7.1 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung (nicht verpflichtend)
- MU 7.2 Standardverfahrensbeschreibung zur betriebsindividuellen Durchführung der Kastration
- MU 7.3 Dokumentation der Isofluran-Narkose bei mindestens 100 Ferkeln
- MU 7.4 Tierbezogene Kriterien – Erfassungsbogen
- MU 7.5 Tierbezogene Kriterien – Ergebnisübersicht
- MU 7.6 Angaben zu geschlachteten Schweinen – Mindestverweildauer
- MU 7.7 Angaben zu geschlachteten Sauen